

Versicherungsbedingungen für die Mietfahrzeug-Versicherung

VB-RS 2024 (SKG28-D)

Der Umfang des Versicherungsschutzes ergibt sich aus dem Versicherungsschein, eventuellen gesonderten schriftlichen Vereinbarungen, diesen Versicherungsbedingungen, sowie den gesetzlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland.

Wir sind die HanseMerkur Reiseversicherung AG mit Sitz in Hamburg. Versicherungsnehmerin oder Versicherungsnehmer ist eine natürliche oder juristische Person, die mit uns den Versicherungsvertrag abgeschlossen hat. Sie sind die versicherte Person, solange Sie in dem Versicherungsvertrag der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers aufgenommen sind. Diese bezeichnen wir in diesen Versicherungsbedingungen als „Sie“. Diese Versicherungsbedingungen gelten für die Versicherungsnehmerin oder den Versicherungsnehmer und für die versicherte Person.

Ihre Versicherungsbedingungen bestehen aus 3 Abschnitten.

Im Abschnitt I finden Sie insbesondere Erläuterungen zum versicherten Personenkreis, zu den Abschlussfristen und zur Prämienzahlung.

Im Abschnitt II befinden sich die Leistungsumfänge der Versicherungen.

Im Abschnitt III befindet sich ein Auszug aus dem deutschen Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

Inhalt

Abschnitt I – Allgemeine Bestimmungen.....	2
1 Der Versicherungsschutz.....	2
1.1 Für wen besteht Versicherungsschutz?.....	2
1.2 Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz?	2
1.3 Welche Fahrzeuge sind versichert und wo gilt der Versicherungsschutz?.....	2
2 Der Versicherungsvertrag	2
2.1 Wann zahlen wir die Entschädigung?	2
2.2 Welches Recht gilt für den Versicherungsvertrag?	2
2.3 Wann verjähren Ihre Ansprüche?	2
2.4 Welches Gericht ist zuständig?.....	2
2.5 Wie muss eine Erklärung aussehen, die Sie an uns richten?	3
3 Einschränkungen des Versicherungsschutzes.....	3
4 Allgemeine Hinweise für den Schadenfall.....	3
4.1 Wem können Sie einen Schadenfall melden?.....	3
4.2 Welche allgemeinen Pflichten (Obliegenheiten) haben Sie im Schadenfall?	3
4.3 Welche Rechtsfolgen haben Pflichtverletzungen (Verletzung von Obliegenheiten)?	3
Abschnitt II – Leistungsbeschreibung	3
Selbstbehaltsschluss-Versicherung für Kraftfahrzeuge	3
1 Wann liegt ein Versicherungsfall vor?	3
2 Welche Leistungen umfasst Ihre Selbstbehaltsschluss-Versicherung?	3
3 Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?	3
3.1 Nicht versicherte Schäden.....	3
3.2 Nicht versicherte Sachen und nicht versicherte Kosten.....	3
4 Was muss im Schadenfall beachtet werden (Obliegenheiten)?	4
4.1 Schadenmeldung beim Kraftfahrzeugvermietungsunternehmen.....	4
4.2 Polizeiliche Meldung	4
4.3 Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten	4
Haftpflichtversicherung für Mietfahrzeuge	4
1 Wann liegt ein Versicherungsfall vor?	4
2 Welche Leistungen umfasst Ihre Haftpflichtversicherung für Mietfahrzeuge?	4
2.1 Prüfung der Haftpflichtfrage	4
2.2 Sicherheitsleistung bei geschuldeten Renten.....	4
2.3 Kosten eines Rechtsstreits.....	4
3 Bis zu welcher Entschädigungshöhe leisten wir?	4
4 Welche Versicherungssumme ist vereinbart?	5
4.1 Deckungssumme weltweit außer USA / Kanada.....	5
4.2 Deckungssumme für USA / Kanada.....	5
5 Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?	5
5.1 Nicht versicherte Unfallereignisse	5
5.2 Nicht versicherte Haftpflichtansprüche.....	5

6	Was muss im Schadenfall beachtet werden (Obliegenheiten)?	5
6.1	Unverzögliche Meldung im Rechtsstreit	5
6.2	Überlassung der Prozessführung	5
6.3	Überlassung von Rechtsausübungen in Rentenfällen	5
6.4	Bevollmächtigung	5
6.5	Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten	5
Abschnitt III – Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG)		5
§ 28 Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit		5
§ 35 Aufrechnung durch den Versicherer		5
§ 86 Übergang von Ersatzansprüchen		5
Schlichtungsstellen		6

Die Abschnitte I und III gelten für alle Versicherungssparten. Die einzelnen Versicherungen im Abschnitt II gelten nur, sofern sie im Versicherungsschein dokumentiert sind.

Abschnitt I – Allgemeine Bestimmungen

1 Der Versicherungsschutz

1.1 Für wen besteht Versicherungsschutz?

- 1.1.1 Versicherungsnehmerin oder Versicherungsnehmer ist das Kraftfahrzeugvermietungsunternehmen. Versicherte Personen sind die Teilnehmer, die ein Kraftfahrzeug bei der Versicherungsnehmerin oder dem Versicherungsnehmer gebucht haben.
- 1.1.2 Den Anspruch auf die Versicherungsleistung hat die versicherte Person.
- 1.1.3 Sollten wir Forderungen gegen die Versicherungsnehmerin oder den Versicherungsnehmer haben, dürfen wir diese gegen Ihren Anspruch nicht aufrechnen. Die Vorschrift des § 35 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) ist abbedungen.

1.2 Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz?

- 1.2.1 Ihr Versicherungsschutz beginnt mit der Entgegennahme des Mietfahrzeugs und endet zu dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens bei der Rückgabe des Mietfahrzeugs, spätestens nach 92 Tagen.
- 1.2.2 Ihr Versicherungsschutz verlängert sich über den vereinbarten Zeitpunkt hinaus, wenn Ihnen unverschuldet eine planmäßige Rückgabe nicht möglich ist.
- 1.2.3 Im Falle eines erforderlichen Fahrzeugwechsels geht der Versicherungsschutz innerhalb der abgeschlossenen Vertragslaufzeit ohne erneute Prämienzahlung auf das neue Mietfahrzeug über.

1.3 Welche Fahrzeuge sind versichert und wo gilt der Versicherungsschutz?

Die Versicherung erstreckt sich auf ein von Ihnen bei einer offiziellen und gewerbsmäßig tätigen Fahrzeugvermietung gemietetes Kraftfahrzeug. Der Versicherungsschutz gilt für Fahrten im öffentlichen Straßenverkehr im vertraglich vereinbarten Geltungsbereich. In Deutschland besteht in der Selbstbehaltsausschluss-Versicherung für Kfz-Haftpflichtschäden kein Versicherungsschutz.

2 Der Versicherungsvertrag

2.1 Wann zahlen wir die Entschädigung?

- 2.1.1 Wir zahlen innerhalb von 2 Wochen. Voraussetzung ist, – dass unsere Pflicht, zu leisten, dem Grunde und der Höhe nach festgestellt ist und

– dass uns die notwendigen Nachweise – diese gehen in unser Eigentum über – vorliegen.
Der Lauf dieser Frist ist gehemmt, solange wir Ihren Anspruch durch Ihr Verschulden nicht prüfen können.

- 2.1.2 Wir rechnen Ihre Kosten in ausländischer Währung zum Kurs des Tages in EUR um, an dem wir die Belege erhalten. Es gilt der amtliche Devisenkurs, außer Sie haben die Devisen zur Bezahlung der Rechnungen zu einem ungünstigeren Kurs gekauft. Wir können folgende Kosten von Ihrer Leistung abziehen:
 - Kosten für die Überweisung von Leistungen ins Ausland oder
 - für besondere Überweisungsformen, die Sie beauftragt haben.

- 2.1.3 Möglicherweise haben Sie den Versicherungsschutz für Mietfahrzeuge auch bei anderen Versicherern. Haben Sie deshalb Ansprüche bei anderen Versicherern, sind diese vorrangig.

Ihnen stehen insgesamt nicht mehr als die tatsächlich entstandenen Kosten zu. Wenn Sie einen Anspruch auf Leistung bei mehreren Versicherern haben, können Sie wählen, welchem Versicherer Sie den Schaden melden.

Wenn Sie den Schaden zuerst bei uns melden, werden wir Ihnen die Kosten erstatten, die in diesem Tarif versichert sind. Danach werden wir mit den anderen Versicherern klären, ob und wie sie sich an den Kosten beteiligen.

Weitere Informationen darüber lesen Sie unter Ziffer 5.2.3.

2.2 Welches Recht gilt für den Versicherungsvertrag?

In Ergänzung dieser Bestimmungen gelten das Versicherungsvertragsgesetz (VVG) sowie deutsches Recht.

Hinweis zum Datenschutz: Wir speichern Ihre personenbezogenen Daten zur Vertragserfüllung. Weitere Informationen zum Datenschutz und Ihrer diesbezüglichen Rechte finden Sie unter: www.hmr.de/datenschutz/information oder fordern Sie diese gern bei uns an.

2.3 Wann verjähren Ihre Ansprüche?

Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag verjähren in 3 Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem die Leistung verlangt werden kann. Ist ein Anspruch von Ihnen angemeldet worden, ist die Verjährung bis zu dem Zeitpunkt unterbrochen, zu dem unsere Entscheidung Ihnen zugeht.

2.4 Welches Gericht ist zuständig?

Sie können eine Klage gegen uns bei dem zuständigen Gericht des Bezirks einreichen, in dem

- wir unseren Sitz haben oder
- Sie Ihren Wohnsitz haben oder
- Sie sich gewöhnlich aufhalten, wenn Sie keinen festen Wohnsitz haben.

2.5 Wie muss eine Erklärung aussehen, die Sie an uns richten?

Willenserklärungen und Anzeigen uns gegenüber bedürfen der Textform (Brief, Fax, E-Mail, elektronischer Datenträger etc.). Die Vertragssprache ist Deutsch.

3 Einschränkungen des Versicherungsschutzes

- 3.1 Wir leisten nicht, wenn Sie
- arglistig über Umstände zu täuschen versuchen, die für den Grund oder die Höhe der Leistung von Bedeutung sind.
 - den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.
 - der Eintritt des Versicherungsfalls bei Vertragsabschluss feststand.
 - der Versicherungsfall durch Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnliche Ereignisse, innere Unruhen, Streik, Kernenergie, Beschlagnahme, Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand, Elementarereignisse sowie aktiver Teilnahme an Gewalttätigkeiten während einer öffentlichen Ansammlung oder Kundgebung verursacht wurde.
- 3.2 Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union (z. B. Blocking Regulation, Verordnung (EG) Nr. 2271/96) oder der Bundesrepublik Deutschland (z. B. § 7 Außenwirtschaftsverordnung (AWV)) entgegenstehen.

Hinweis: Beachten Sie bitte auch die Einschränkungen des Versicherungsschutzes der einzelnen Versicherungen im Abschnitt II.

4 Allgemeine Hinweise für den Schadenfall

4.1 Wem können Sie einen Schadenfall melden?

Bei Notfällen hilft Ihnen unser 24-Stunden-Notruf-Service. Diesen erreichen Sie zu jeder Zeit und weltweit. Schadenmeldungen senden Sie bitte formlos an:
HanseMerkur Reiseversicherung AG, Abt. RLK/Leistung,
Postfach, 20352 Hamburg,
E-Mail: reiseleistung@hansemerkur.de.

4.2 Welche allgemeinen Pflichten (Obliegenheiten) haben Sie im Schadenfall?

- 4.2.1 Halten Sie den Schaden möglichst gering und vermeiden Sie alles, was zu einer unnötigen Kostenerrhöhung führen könnte.
- 4.2.2 Alle Auskünfte zum Schadenfall müssen Sie wahrheitsgemäß und vollständig machen. Sie müssen uns jede Auskunft erteilen, die wir brauchen, um feststellen zu können,
- ob ein Versicherungsfall vorliegt und
 - ob und in welchem Umfang wir leisten.
- 4.2.3 Ersatzansprüche gegen Dritte gehen entsprechend der gesetzlichen Regelung im § 86 VVG bis zur Höhe der geleisteten Zahlung auf uns über. Wir beachten, dass Ihnen daraus kein Nachteil entsteht. Sie sind, falls erforderlich, verpflichtet, bei der Durchsetzung des Ersatzanspruches mitzuwirken.

Hinweis: Beachten Sie bitte auch die Obliegenheiten zu den einzelnen Versicherungen im Abschnitt II.

4.3 Welche Rechtsfolgen haben Pflichtverletzungen (Verletzung von Obliegenheiten)?

Wenn Sie eine der oben genannten Pflichten oder die Obliegenheiten der einzelnen Versicherungen im Abschnitt II verletzen, sind wir ganz oder teilweise leistungsfrei. Hierbei beachten wir die Regelung des § 28 Absatz 2–4 VVG. Diese finden Sie im Abschnitt III.

Abschnitt II – Leistungsbeschreibung

(abhängig vom gewählten Versicherungsumfang)

Selbstbehaltsschluss-Versicherung für Kraftfahrzeuge

1 Wann liegt ein Versicherungsfall vor?

Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn

- aufgrund von Beschädigungen am Mietfahrzeug durch einen Unfall (plötzlich von außen auf das Fahrzeug mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis),
 - durch eine Totalentwendung des Mietfahrzeugs durch strafbare Handlungen Dritter,
- ein Eigenbehalt in Rechnung gestellt wird. Voraussetzung ist, dass die Beschädigung, bzw. die Totalentwendung sich während der versicherten Mietdauer ereignet.

2 Welche Leistungen umfasst Ihre Selbstbehaltsschluss-Versicherung?

- 2.1 Die Selbstbehaltsschluss-Versicherung ist eine Zusatz-Kfz-Versicherung für Mietkraftfahrzeuge, die nur als Ergänzung zu einer bestehenden (Haupt-)Kfz-Versicherung des Mietkraftfahrzeugs Versicherungsschutz gewährt. Im Versicherungsfall erstatten wir Ihnen den belasteten Selbstbehalt bis zur Höhe der Versicherungssumme.
- 2.2 Im Versicherungsfall erstatten wir Ihnen den Eigenbehalt für gemietete Kraftfahrzeuge (auch Campervans, Motorhomes und Wohnmobile) bis maximal zu einer Versicherungssumme von 2.500,- EUR.

3 Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?

3.1 Nicht versicherte Schäden

Wir leisten nicht für Schäden,

- a) bei denen die bestehende (Haupt-)Kfz-Versicherung des Kraftfahrzeugvermieters keinen Versicherungsschutz vorsieht.
- b) die bei Beteiligung an legalen oder illegalen Wettfahrten entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.
- c) die sich auf den von den jeweiligen Vermietern nicht genehmigten Straßen und Routen oder nicht für den Autoverkehr vorgesehenen Strecken ereignen.
- d) wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke, Drogen, Medikamente oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage war, das Fahrzeug sicher zu führen.
- e) wenn der Fahrer nicht berechtigt war, das Mietfahrzeug zu führen.
- f) die durch vertragswidrigen Gebrauch des Mietfahrzeuges entstehen.
- g) die durch fehlerhafte Bedienung oder Verschleiß entstehen.

3.2 Nicht versicherte Sachen und nicht versicherte Kosten

- 3.2.1 Die Versicherung erstreckt sich nicht auf die nachfolgend aufgeführten Fahrzeug- und Zubehörteile, auch wenn diese fest mit dem gemieteten Kraftfahrzeug verbunden sind:
- Bar- und Küchengeräte,
 - Dachkoffer,
 - Funkrufempfänger,
 - hydraulische Ladebordwand,
 - Markisen,
 - Multifunktionsgeräte (Audio-, Video- und/oder Telekommunikationsgeräte inklusive Zubehör),
 - Navigations- und ähnliche Verkehrsleitsysteme, auch kombiniert z. B. mit Radio,
 - Spezialaufbauten und Vorzelte.
- 3.2.2 Kein Versicherungsschutz besteht
- aufgrund von Veränderungen,
 - aufgrund von Verbesserungen,

- aufgrund von Verschleißreparaturen,
- aufgrund von Minderung an Wert,
- aufgrund von Minderung an äußerem Ansehen oder Leistungsfähigkeit,
- für Überführungs- und Zulassungskosten,
- für Nutzungsausfall,
- für Zoll,
- für Kosten eines Ersatzwagens,
- für Treibstoff.

4 Was muss im Schadenfall beachtet werden (Obliegenheiten)?

4.1 Schadenmeldung beim Kraftfahrzeugvermietungsunternehmen

Eingetretene Schäden müssen Sie dem Kraftfahrzeugvermietungsunternehmen unverzüglich melden, wobei auch die Mietbedingungen zu beachten sind. Über Art und Umfang der Beschädigungen fordern Sie bitte vom Kraftfahrzeugvermietungsunternehmen eine Bescheinigung an, die Sie der Schadenmeldung an uns beifügen.

4.2 Polizeiliche Meldung

Schäden durch strafbare Handlungen Dritter und Brandschäden müssen Sie unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle unter Einreichung eines vollständigen Verzeichnisses aller vom Schadenfall betroffenen Sachen anzeigen und sich dies schriftlich bestätigen lassen. Das vollständige Polizeiprotokoll muss uns eingereicht werden.

4.3 Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten

Die Rechtsfolgen bei Verletzung einer dieser Obliegenheiten ergeben sich aus Abschnitt I Ziffer 4.3.

Haftpflichtversicherung für Mietfahrzeuge

1 Wann liegt ein Versicherungsfall vor?

Die Versicherung erstreckt sich auf das von Ihnen bei dem Versicherungsnehmer gemietete Kraftfahrzeug. Der Versicherungsschutz gilt für Fahrten im öffentlichen Straßenverkehr im vertraglich vereinbarten Geltungsbereich. Sie haben Versicherungsschutz, wenn durch den Gebrauch eines Mietfahrzeugs Personen verletzt oder getötet, Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhandenkommen oder Vermögensschäden verursacht werden, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen (reine Vermögensschäden). Zum Gebrauch des Fahrzeuges gehören neben dem Fahren z. B. auch das Ein- und Aussteigen sowie das Be- und Entladen. Versicherungsschutz besteht, wenn Sie aufgrund der vorgenannten Ereignisse, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts, von einem Dritten in Anspruch genommen werden.

2 Welche Leistungen umfasst Ihre Haftpflichtversicherung für Mietfahrzeuge?

- Wir leisten nur,
 - wenn für den Fahrer eine Kfz-Haftpflichtversicherung abgeschlossen ist, die mindestens den gesetzlichen Erfordernissen des Landes genügt, in dem sich der Unfall ereignet hat, und
 - diese zur Deckung des Personen-/Sachschadens nicht ausreicht.
- Nicht versichert ist ein eventueller Selbstbehalt der Kfz-Haftpflichtversicherung für das Fahrzeug. Unsere Leistungspflicht beginnt nach Ausschöpfung der Deckungssumme der oben genannten Kfz-Haftpflichtversicherung.
- Wir leisten somit unter Abzug von Entschädigungsleistungen anderer, gesetzlich vorgeschriebener, Versicherungsverträge im jeweiligen Vermietungsland und etwaiger Zusatz-Deckungen des Kfz-Vermietungsunternehmens. Wird aus den anderen Versicherungsverträgen der volle

Schadenersatz geleistet, ergibt sich keine Entschädigungszahlung unsererseits.

- Unsere Leistung ist die Differenz zwischen dem geschuldeten Schadenersatz und den Entschädigungen der anderen, vorgenannten Versicherungsverträge (Summen-Differenz-Deckung). Hierbei ist unsere Leistung auf die in Ziffer 4 genannten Versicherungssummen begrenzt.

Die Leistung umfasst:

2.1 Prüfung der Haftpflichtfrage

Wir prüfen die Haftpflichtansprüche. Wir wehren unberechtigte Ansprüche ab. Im Falle eines berechtigten Anspruches leisten wir die Entschädigung, die von Ihnen zu zahlen ist. Ein berechtigter Anspruch ergibt sich aufgrund eines von uns abgegebenen oder genehmigten Anerkenntnisses, eines von uns geschlossenen oder genehmigten Vergleiches oder einer richterlichen Entscheidung.

Wird von uns in einem Strafverfahren wegen eines Schadeneignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für Sie gewünscht oder genehmigt, so tragen wir dessen Gebühren gemäß der Gebührenordnung oder die besonders vereinbarten, zuvor mit uns abgestimmten höheren Kosten des Verteidigers.

2.2 Sicherheitsleistung bei geschuldeten Renten

Haben Sie für eine aus einem versicherten Schadenfall geschuldete Rente kraft Gesetzes Sicherheit zu leisten oder ist Ihnen die Abwendung der Vollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung gestattet, so verpflichten wir uns an Ihrer Stelle zur Sicherheitsleistung oder Hinterlegung.

2.3 Kosten eines Rechtsstreits

Kommt es in einem versicherten Schadenfall zu einem Rechtsstreit über den Anspruch zwischen Ihnen und dem Geschädigten oder dessen Rechtsnachfolger, so führen wir den Rechtsstreit in Ihrem Namen. Die hierfür anfallenden Kosten werden von uns übernommen und nicht als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

3 Bis zu welcher Entschädigungshöhe leisten wir?

- Für den Umfang unserer Leistung bildet die Versicherungssumme die Höchstgrenze bei jedem Schadenereignis. Mehrere Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der zum Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese auf derselben Ursache oder auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang beruhen.
- Übersteigen die Haftpflichtansprüche die Versicherungssumme,
 - müssen Sie für einen nicht oder nicht vollständig befriedigten Schadenersatzanspruch selbst eintreten.
 - tragen wir die Prozesskosten nur im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe der Ansprüche. Das gilt auch dann, wenn es sich um mehrere aus einem Schadenereignis entstehende Prozesse handelt.
 - sind wir berechtigt, uns durch Zahlung der Versicherungssumme und unseres der Versicherungssumme entsprechenden Anteils an den bis dahin entstandenen Kosten von weiteren Leistungen zu befreien.
- Hat die versicherte Person an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente von uns erstattet.

Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls. Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an

laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.

- 3.4 Falls die von uns verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruches durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten der versicherten Person scheitert, haben wir für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

4 Welche Versicherungssumme ist vereinbart?

4.1 Deckungssumme weltweit außer USA / Kanada

Die Versicherungssumme beträgt 10.000.000,- EUR je Schadenereignis. Der Versicherungsschutz gilt subsidiär zur jeweiligen nationalen gesetzlichen Mindest-Deckungssumme der Kfz-Haftpflichtversicherung.

4.2 Deckungssumme für USA / Kanada

Die Versicherungssumme beträgt 10.000.000,- EUR je Schadenereignis. Der Versicherungsschutz gilt subsidiär nach lokaler Kfz-Haftpflichtversicherung.

5 Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?

5.1 Nicht versicherte Unfallereignisse

Wir leisten nicht für Unfälle, wenn der Fahrer des Mietfahrzeugs zum Zeitpunkt des Unfalls

- 5.1.1 nicht die vom Mietfahrzeugunternehmen vertraglich vereinbarte oder eingeräumte Berechtigung hatte, das Mietfahrzeug zu fahren;
- 5.1.2 nicht die zur Führung des Mietfahrzeugs vorgeschriebene Fahrerlaubnis hatte;
- 5.1.3 Bewusstseinsstörungen durch Alkohol, Medikamente oder Drogen hatte.

5.2 Nicht versicherte Haftpflichtansprüche

Wir leisten nicht für Haftpflichtansprüche

- 5.2.1 soweit sie aufgrund Vertrag oder besonderer Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht der versicherten Person hinausgehen;
- 5.2.2 aus Schäden infolge der Teilnahme an Kraftfahrzeugrennen sowie den Vorbereitungen hierzu;
- 5.2.3 der versicherten Personen untereinander und ihrer mitreisenden Angehörigen;
- 5.2.4 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen, welche die versicherte Person gemietet oder geliehen hat oder die Gegenstand eines Verwahrungsvertrages sind;
- 5.2.5 Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere „punitive and exemplary damages“.
- 5.2.6 Haftpflichtansprüche aus Schadenfällen, welche die versicherte Person vorsätzlich oder bei Ausübung einer Straftat verursacht hat.

6 Was muss im Schadenfall beachtet werden (Obliegenheiten)?

6.1 Unverzügliche Meldung im Rechtsstreit

Wird ein Ermittlungsverfahren eingeleitet oder ein Strafbefehl oder ein Mahnbescheid erlassen, so müssen Sie dies uns unverzüglich anzeigen, auch wenn Sie den versicherten Schadenfall selbst bereits angezeigt haben. Wird gegen Sie ein Anspruch gerichtlich bzw. per Mahnbescheid geltend gemacht, die Prozesskostenhilfe beantragt oder wird Ihnen gerichtlich der Streit verkündet, so müssen Sie dies ebenfalls uns unverzüglich anzeigen. Das Gleiche gilt im Falle eines Arrestes, einer

einstweiligen Verfügung oder eines Beweissicherungsverfahrens.

6.2 Überlassung der Prozessführung

Kommt es zum Prozess über den Haftpflichtanspruch, so müssen Sie uns die Prozessführung überlassen, dem von uns bestellten oder bezeichneten Anwalt Vollmacht und alle von diesem oder von uns für nötig erachteten Aufklärungen geben. Gegen Mahnbescheide oder Verfügungen von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz haben Sie, ohne unsere Weisungen abzuwarten, fristgemäß Widerspruch zu erheben oder die erforderlichen Rechtsbehelfe zu ergreifen.

6.3 Überlassung von Rechtsausübungen in Rentenfällen

Wenn Sie infolge veränderter Verhältnisse das Recht erlangen, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so sind Sie verpflichtet, dieses Recht in Ihrem Namen von uns ausüben zu lassen.

6.4 Bevollmächtigung

Wir gelten als bevollmächtigt, alle zur Beilegung oder Abwehr des Anspruches zweckmäßig erscheinenden Erklärungen in Ihrem Namen abzugeben.

6.5 Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten

Die Rechtsfolgen bei Verletzung einer dieser Obliegenheiten ergeben sich aus Abschnitt I Ziffer 4.3.

Abschnitt III – Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG)

§ 28 Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit

(2) Bestimmt der Vertrag, dass der Versicherer bei Verletzung einer vom Versicherungsnehmer zu erfüllenden vertraglichen Obliegenheit nicht zur Leistung verpflichtet ist, ist er leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit vorsätzlich verletzt hat. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

(3) Abweichend von Absatz 2 ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Satz 1 gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

(4) Die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit des Versicherers nach Absatz 2 hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

§ 35 Aufrechnung durch den Versicherer

Der Versicherer kann eine fällige Prämienforderung oder eine andere ihm aus dem Vertrag zustehende fällige Forderung gegen eine Forderung aus der Versicherung auch dann aufrechnen, wenn diese Forderung nicht dem Versicherungsnehmer, sondern einem Dritten zusteht.

§ 86 Übergang von Ersatzansprüchen

(1) Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.

(2) Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und bei dessen

Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

(3) Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nach Absatz 1 nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

Schlichtungsstellen

Wir weisen Sie an dieser Stelle auf die Möglichkeit zur außergerichtlichen Streitbeilegung hin.

Die Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle erfolgt aufgrund unserer freiwilligen Mitgliedschaft beim Versicherungsombudsmann e.V.

Versicherungsombudsmann e.V.

Postfach 080 632

10006 Berlin

Tel.: 0800 3696000

Fax: 0800 3699000

E-Mail: Beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Weitere Informationen finden Sie im Internet:
www.versicherungsombudsmann.de.

Wichtige Hinweise im Schadenfall

Wenn Sie aus Ihrer Reiseversicherung Ansprüche geltend machen, benötigen wir im Schadenfall grundsätzlich folgende Unterlagen:

1. Kopie der Buchungsbestätigung des Veranstalters
2. Kopie des Versicherungsscheines
3. Zur Überweisung des eventuellen Erstattungsbetrages die Angabe der Bankverbindung (IBAN) des Empfängers (bei Auslandsüberweisungen auch den BIC)
4. Die jeweils unter A genannten weiteren Unterlagen
5. Wir bieten Ihnen unter <https://mein-hmr.de/service/schadenmeldung/> die Möglichkeit einer Online-Schadenmeldung. Dort finden Sie auch entsprechende Schadenanzeigen.



Ihre Schadenmeldung per Brief senden Sie bitte an: HanseMerkur Reiseversicherung AG, Abt. RLK/Leistung
Postfach, 20352 Hamburg

Oder schicken Sie die Schadenmeldung per Fax an die Rufnummer: 040 4119-3586

Bei Fragen hilft Ihnen unsere Leistungsabteilung gerne telefonisch weiter: 040 4119-2300

A. Mietwagen-Schutz (Kfz-Haftpflicht)

1. Eingetretene Schäden müssen dem Vermieter unverzüglich, spätestens bei der Abgabe angezeigt werden. Bitte lassen Sie sich von dem Vermieter ein Übernahmeprotokoll ausstellen und reichen uns dieses zusammen mit Ihren Buchungsunterlagen und dem Mietvertrag sowie den Mietbedingungen ein. Kopien genügen.
2. Schäden durch strafbare Handlungen Dritter müssen Sie zusätzlich unverzüglich der für den Schadenort nächsten zuständigen Polizeidienststelle detailliert anzeigen. Bitte lassen Sie sich das vollständige Polizeiprotokoll aushändigen und reichen uns dieses im Original ein.
3. Werden aufgrund eines Unfalles mit dem Mietwagen gegen Sie Schadensersatzansprüche geltend gemacht, die den Deckungsbetrag des Kfz-Haftpflicht-Erstversicherers vermutlich übersteigen, informieren Sie bitte unverzüglich unseren Notruf-Service. Bitte halten Sie Namen, Anschrift und ggf. Aktenzeichen des Kfz-Haftpflicht-Erstversicherers bereit.

Weltweiter Notruf-Service auf Reisen

Bei Notfällen auf Reisen hilft Ihnen unser 24-Stunden-Notruf-Service. Zu jeder Zeit, weltweit, rund um die Uhr, auch an Sonn- und Feiertagen. Wir helfen Ihnen in dringenden Notfällen während Ihrer Reise.



Notrufnummer:
+49 40 5555-7877

Wichtige Informationen zum Versicherungsvertrag

Identität des Versicherers (Name, Anschrift): HanseMerkur Reiseversicherung AG (Rechtsform: Aktiengesellschaft), Siegfried-Wedells-Platz 1, 20354 Hamburg, Telefon 040 4119–1000, Fax 040 4119–3030

Eintragung im Handelsregister: Amtsgericht Hamburg HRB 19768

Ladungsfähige Anschrift und Vertretungsberechtigte der HanseMerkur Reiseversicherung AG: HanseMerkur Reiseversicherung AG, Siegfried-Wedells-Platz 1, 20354 Hamburg, vertreten durch den Vorstand: Eberhard Sautter (Vors.), Eric Bussert, Holger Ehses, Johannes Ganser, Raik Mildner

Hauptgeschäftstätigkeit der HanseMerkur Reiseversicherung AG, im Folgenden „HanseMerkur“ genannt: Die HanseMerkur betreibt die Versicherung von Risiken, die sich auf Reisen beziehen. Garantiefonds oder andere Entschädigungsregelungen: Es bestehen keine Garantiefonds oder andere Entschädigungsregelungen.

Wesentliche Merkmale der Leistungen: Je nach Umfang des gewählten Versicherungsschutzes leistet die HanseMerkur nach den beigefügten Versicherungsbedingungen.

Der Umfang des Versicherungsschutzes wird vom Versicherungsnehmer bestimmt. Genauere Angaben über Art und Umfang des vom Versicherungsnehmer gewählten Versicherungsschutzes sind der Leistungsbeschreibung und den Versicherungsbedingungen zu entnehmen.

Ist die Leistungspflicht der HanseMerkur dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so erfolgt die Auszahlung der Entschädigung binnen 2 Wochen. Der Lauf dieser Frist ist gehemmt, solange die Prüfung des Anspruches durch die HanseMerkur infolge eines Verschuldens der versicherten Person gehindert ist.

Gesamtpreis und Preisbestandteile: Die zu entrichtende Gesamtprämie ergibt sich aus dem Umfang des vom Versicherungsnehmer gewählten Versicherungsschutzes. Die jeweiligen Prämien für die Bestandteile des Versicherungsschutzes sind der Prämienübersicht zu entnehmen. Die genannten Prämien enthalten die aktuelle gesetzliche Versicherungssteuer.

Zusätzliche Kosten, Steuern oder Gebühren: Weitere Kosten, Steuern oder Gebühren, z. B. für die Benutzung von Fernkommunikationsmitteln, fallen mit Ausnahme des Notrufservices nicht an. Für Anrufe aus dem Ausland: Telefon +49 40 5555–7877, Für Anrufe aus dem Inland: Telefon 040 5555–7877

Einzelheiten der Zahlung und Erfüllung: Die erste oder einmalige Prämie ist – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts – sofort fällig. Soweit bei längerfristig abgeschlossenen Versicherungsverträgen Folgeprämien vereinbart sind, sind diese zum vereinbarten Termin fällig. Ist die Zahlung einer Jahresprämie in Raten vereinbart, gilt als erste Prämie nur die erste Rate der ersten Jahresprämie. Kann die Prämie ohne Verschulden des Versicherungsnehmers nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer schriftlichen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt. Näheres ist den Versicherungsunterlagen zu entnehmen.

Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen: Die zur Verfügung gestellten Informationen sind zeitlich unbefristet gültig.

Beginn des Vertrages, Beginn des Versicherungsschutzes, Dauer der Bindefrist bei Antragstellung: Der Vertrag kommt mit dem Zahlungseingang der geschuldeten Prämie zustande. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem vom Versicherungsnehmer bezeichneten Zeitpunkt, jedoch nicht vor Zahlung der Prämie. In der Reise-Krankenversicherung beginnt der Versicherungsschutz darüber hinaus nicht vor dem Übertreten der Staatsgrenze in den versicherten Geltungsbereich. Näheres hierzu ist den beigefügten Versicherungsbedingungen zu entnehmen. Die Voraussetzungen für den Abschluss der Versicherung entnehmen Sie bitte den beigefügten Versicherungsbedingungen. Eine Bindefrist ist nicht vorgesehen.

Wichtiger Hinweis gemäß § 37 Abs. 2 VVG: Tritt der Versicherungsfall nach Abschluss des Vertrages ein und ist die erste oder die einmalige Versicherungsprämie zu diesem Zeitpunkt noch nicht gezahlt, ist die HanseMerkur nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

Ist die Einziehung der Prämie von einem Konto vereinbart, erfolgt diese unverzüglich nach Mandaterteilung unter Nennung der Mandatreferenz mittels des SEPA-Basislastschriftverfahrens. Die SEPA-Mandatreferenz ist identisch mit der Versicherungsnummer. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn die Prämie am Abbuchungstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Informationen über die Laufzeit der Versicherung: Der Vertrag ist je nach gewählter Dauer befristet.

Ende des Vertrages, Kündigungsrecht, Geschäftsgebühr: Soweit eine Einmalversicherung abgeschlossen wird, endet der Vertrag in der Reise-Rücktrittsversicherung mit dem Antritt der Reise, für alle anderen Versicherungen mit dem Ende der Reise bzw. dem vereinbarten Versicherungsende. Bei Abschluss einer Jahresversicherung verlängert sich der Vertrag jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht 1 Monat vor Ablauf von Ihnen oder der HanseMerkur schriftlich gekündigt wird.

Anwendbares Recht und Gerichtsstand: Auf das Vertragsverhältnis findet deutsches Recht Anwendung. Klagen gegen die HanseMerkur können erhoben werden in Hamburg oder an dem Ort, an dem der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Vertragssprache: Maßgebliche Sprache für das Vertragsverhältnis und die Kommunikation mit dem Versicherungsnehmer während der Vertragslaufzeit ist Deutsch.

Aufsichtsbehörde und Beschwerdestellen: Sollten Sie mit einer Leistung oder Entscheidung der HanseMerkur nicht zufrieden sein, wenden Sie sich bitte direkt an die HanseMerkur. Schlichtungsversuche und Beschwerden können – wenn eine Einigung mit der HanseMerkur nicht erzielt werden kann – an folgende Schlichtungs- und Beschwerdestellen gerichtet werden:

Versicherungsombudsmann e.V.: Postfach 08 06 32, 10006 Berlin, Telefon 0800 3696000, Fax 0800 3699000, E-Mail Beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Weitere Informationen finden Sie im Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Die Teilnahme erfolgt aufgrund einer freiwilligen Mitgliedschaft beim Versicherungsombudsmann e.V..

Beschwerdemöglichkeit bei der zuständigen Aufsichtsbehörde: Beschwerden gegen die HanseMerkur können bei der zuständigen Aufsichtsbehörde erhoben werden: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, www.bafin.de

Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.

Hinweis zum Datenschutz: Wir speichern Ihre personenbezogenen Daten zur Vertragserfüllung. Weitere Informationen zum Datenschutz und Ihrer diesbezüglichen Rechte finden Sie unter: www.hmr.de/datenschutz/information oder fordern Sie diese gern bei uns an.

HINWEIS: Zur Aufrechterhaltung Ihres Versicherungsschutzes sind uns Änderungen Ihrer Reisedaten unverzüglich schriftlich per Brief, Fax oder E-Mail anzuzeigen. Ein Versäumnis kann zum Verlust des Versicherungsschutzes führen.

Widerrufsbelehrung**Abschnitt 1****Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise****Widerrufsrecht**

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- der Versicherungsschein,
- die Vertragsbestimmungen, einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- diese Belehrung,
- das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten,
- und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:

HanseMerkur Reiseversicherung AG
Siegfried-Wedells-Platz 1, 20354 Hamburg
Fax: 040 4119-3030
E-Mail: reiseinfo@hansemerkur.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer erstattet Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag, der sich zeitanteilig vom Beginn des Vertrags bis zum Zugang des Widerrufs errechnet. Der Versicherer hat zurückzuzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Haben Sie Ihr Widerrufsrecht hinsichtlich des Versicherungsvertrages wirksam ausgeübt, so sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsbeitrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer beruht. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2

Aufleitung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
6. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
7. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
8. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
9. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
10. Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
11. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen, soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
12. die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrags zugrunde legt;
13. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
14. die Sprachen, in denen die Versicherungsbedingungen und die in diesem Unterabschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrages zu führen;
15. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
16. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde.

Ende der Widerrufsbelehrung.